

# Berufsausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zwischen

und

Name der Ausbildungsstätte	
Straße	
PLZ und Ort (sofern zutreffend Gemeinde einschließlich Ortsteil)	
Betriebsnummer nach SGB IV	Telefon-/ Mobilnummer
E-Mail	
gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname der/ des Auszubildenden)	
als Ausbilder/ Ausbilderin gem. Punkt 2.2 ist beauftragt (Name, Vorname)	
Ausbildungsstätte, wenn der/ die Auszubildende die Ausbildung zeitweilig nicht selbst durchführt (Vertrag ist beigefügt)	

Name, Vorname des/ der Auszubildenden	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	
PLZ und Ort (sofern zutreffend Gemeinde einschließlich Ortsteil)	
Identifikationsnummer (IDNr)	Telefon-/ Mobilnummer
E-Mail	
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> o.A.	Staatsangehörigkeit
gesetzlich vertreten durch <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	
Name, Vorname der gesetzlichen Vertretung; Anschrift (sofern abweichend von oben)	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung nach Maßgabe der gültigen Ausbildungsverordnung/ -regelung geschlossen:

Ausbildungsberuf (sofern zutreffend einschließlich Zusatz: „im ausbildungsintegrierenden dualen Studium“ bzw. „mit integrierter Fachhochschulreife“)
Fachrichtung/ Betriebszweige/ Schwerpunkt/ Einsatzgebiet (sofern zutreffend)

**A. Ausbildungsdauer**

Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Dauer in Monaten
Anrechnung/ Verkürzung/ Verlängerung wegen (Nachweis erforderlich)		

Es beginnt mit dem  1. /  2. /  3. Ausbildungsjahr.  
Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monat/ Monate (mind. 1, max. 4 Monate).

**B. Ausbildungsvergütung**

Der/ die Auszubildende zahlt dem/ der Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit monatlich (Brutto in Euro):

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
--------------------	--------------------	--------------------

Es wird eine leistungsabhängige Vergütung vereinbart:  
 ja, siehe Anlage.  nein, lt. Tarif nicht erforderlich.  
 Ausgleich von Überstunden:  Vergütung  Freizeitausgleich  
 Der Betrieb gewährt gem. Punkt 5.3:  Unterkunft  Verpflegung

**C. Urlaub**

Der/ die Auszubildende gewährt dem/ der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Kalenderjahr	20	20	20	20
<input type="checkbox"/> Werktage				
<input type="checkbox"/> Arbeitstage				

**D. Regelmäßige Ausbildungszeit**

Die Ausbildungszeit beträgt (in Stunden):

täglich	wöchentlich
---------	-------------

Die Berufsausbildung wird in Teilzeit durchgeführt:  ja  nein

**E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Es werden folgende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

**F. Form des Ausbildungsnachweises**

Der Ausbildungsnachweis wird  schriftlich  elektronisch geführt.

**G. Hinweis auf weiterführende Regelungen**

Folgende Tarifverträge, Betriebs-/ Dienstvereinbarungen finden Anwendung:

**H. Sonstige Vereinbarungen, rechtswirksame Nebenabreden**

die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform und sind als Anlage beizufügen.

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des/ der Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des Berufsbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.

**I. Die nachfolgenden Bedingungen (Seite 2 - Punkte 1 bis 10) sind Gegenstand dieses Vertrages.**

Ort	Datum
Unterschrift Ausbildender/ Auszubildende	
Unterschrift Auszubildender/ Auszubildende	
Unterschrift gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden	

**Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle laut BBiG**

Registriernummer in dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

_____	i.A.
Datum	Unterschrift

## 1. Ausbildungsdauer

### 1.1 Dauer und Probezeit

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird diese um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Verlängerung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.

### 1.2 Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/ die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

### 1.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der/ die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## 2. Pflichten des/ der Auszubildenden

Der/ die Auszubildende verpflichtet sich

### 2.1 Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/ der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

### 2.2 Ausbilder/ Ausbilderin

selbst auszubilden oder einen/ eine persönlich und fachlich geeigneten/ geeignete Ausbilder/ Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen/ diese dem/ der Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

### 2.3 Ausbildungsordnung

dem/ der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

### 2.4 Ausbildungsmittel

dem/ der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

### 2.5 Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind;

### 2.6 Ausbildungsnachweis

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises in schriftlicher oder elektronischer Form anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen, diesen vor Ausbildungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Unterzeichnen durch den/ die Ausbilder/ Ausbilderin zu überwachen.

Dem/ der Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen;

### 2.7 Sorgfaltspflicht

dafür zu sorgen, dass der/ die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/ der Auszubildenden, ist dem/ der Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist.

Die gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;

### 2.8 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem/ der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

### 2.9 Ärztliche Untersuchungen

sofern der/ die Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er/ sie a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

### 2.10 Jugendarbeits- und Unfallschutz

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den/ die Auszubildenden/ Auszubildende über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;

### 2.11 Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Vertrages trägt der/ die Auszubildende;

### 2.12 Anmeldung zu Prüfungen

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie am dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfungsgebühren trägt der/ die Auszubildende;

### 2.13 Sozialversicherung

den/ die Auszubildenden/ Auszubildende zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

## 3. Pflichten des/ der Auszubildenden

Der/ die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/ sie verpflichtet sich insbesondere:

### 3.1 Lernpflicht

die ihm/ ihr im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

### 3.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/ sie nach Punkt 2.5 freigestellt wird;

### 3.3 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/ der Auszubildenden, von dem/ der Ausbilder/ Ausbilderin oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 3.4 Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

### 3.5 Sorgfaltspflicht

die ihm/ ihr anvertrauten Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm/ ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 3.6 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

### 3.7 Ausbildungsnachweis

den Ausbildungsnachweis zu führen und dem/ der Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und dem/ der Ausbilder/ Ausbilderin zur Unterzeichnung vorzulegen;

### 3.8 Benachrichtigen

beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/ der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/ die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/ die Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

## 3.9 Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn/ ihr die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen und

b) ein Jahr nach Aufnahme des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem/ der Auszubildenden vorzulegen;

## 3.10 Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des/ der Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## 4. Pflichten der gesetzlichen Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des/ der Auszubildenden verpflichtet sich:

4.1 diesen/ diese zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,

4.2 den/ die Auszubildenden in seinen/ ihren Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

4.3 sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

## 5. Vergütung, Sachleistungen

### 5.1 Höhe

Es gilt die auf der Vorderseite vereinbarte Ausbildungsvergütung. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

### 5.2 Fälligkeit

Die Ausbildungsvergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.

### 5.3 Sachleistungen

Soweit der/ die Auszubildende dem/ der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.

### 5.4 Fortzahlung der Vergütung

Dem/ der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:

a) für die Zeit der Freistellung gemäß Punkt 2.5 und 3.2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/ sie

- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- aus einem sonstigen, in seiner/ ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Kann der/ die Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### 5.5 Berufsbekleidung

Wird von dem/ der Auszubildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ ihr zur Verfügung gestellt.

### 5.6 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/ die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/ der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser/ diese Kosten einspart.

## 6. Ausbildungszeit und Urlaub

### 6.1 Tägliche/ wöchentliche Ausbildungszeit

Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes/ des Arbeitszeitgesetzes/ bei Tarifgebundenheit nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung. Liegt die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit unter der anzuwendenden Regel, handelt es sich um eine Teilzeiterberbsausbildung. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1,5 fachen der Regelausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

### 6.2 Urlaub

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

### 6.3 Zeitliche Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/ die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## 7. Kündigung

### 7.1 während der Probezeit

kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

### 7.2 nach Ablauf der Probezeit

kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt

vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann,

b) von dem/ der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die

Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 7.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Punkt 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.

### 7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### 7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/ die Auszubildende oder der/ die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Punkt 7.2.b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 7.6 Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildereignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe, Veränderung oder Wegfall der Ausbildereignung verpflichtet sich der/ die Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## 8. Betriebliches Zeugnis

Der/ die Auszubildende stellt dem/ der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der/ die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der/ die Ausbilder/ Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/ der Auszubildenden. Auf Verlangen des/ der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## 9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

## 10. Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchstabe H des Berufsbildungsvertrages getroffen werden.